Hessische HEIMAT

Nr. 2/25. 1. 2003

AUS NATUR UND GESCHICHTE

Mit dem Laster der Hexerei besudelt

Die Hexen von Sellnrod – Zwei Protokolle machen Verhör und Prozessverfahren deutlich – *Teil I* – Von Simone Alexander

»Die Zeuberinnen soltu nicht leben lassen« – diese falsche Übersetzung des Verses Ex. 22, 17 durch Martin Luther wurde zum Leitmotiv einer der größten nichtkriegsbedingten Massenverfolgungen der europäischen Geschichte. Martin Luther lieferte damit den Titel für Predigten, Publikationen und die Aufschrift der Deckblätter zahlreicher Prozessakten. »Zauberinnen« heißt das Schlüsselwort, nicht Hexe. Das Wort »Hexe« tauchte im Sprechgebrauch der Verfolgung nur am Rande auf. Mit dem Wort »Zauberinnen« ist bereits das Wichtigste ausgedrückt: Es ging um Zauberei und Frauen. Angeklagt wurden vor allem christliche Frauen, selten Männer.

Die Herkunft des Wortes »Hexe« ist nicht eindeutig. Die Literatur deutet es meist als Ableitung von »hagazuzza«, die Zaunreiterin. Die altdeutsche hagazuzza ist jedoch nicht vergleichbar mit den Vorstellungen, die der großen Hexenverfolgung des 16. und 17. Jahrhunderts zu Grunde lagen.

Die Hexenlehre, die schließlich durch das Buch »Malleus maleficarum« (besser bekannt als »Der Hexenhammer«), zusammengefasst und verbreitet wurde, umfasste folgende Punkte: 1. Teufelspakt, 2. Teufelsbuhlschaft, 3. Teilnahme am Hexentanz, 4. Schadenzauber[1]

Wurden alle diese Punkte in den Protokollen aufgeführt, handelte es sich um einen Hexenprozess. Führt ein Protokoll nur einzelne Punkte auf, spricht man von einem Zauberei-prozess.

Aus der Gießener Gerichtszuständigkeit sind noch drei Protokolle erhalten, leider unvollständig. Das erste Protokoll aus dem Jahr 1654 wird oft zum Fall der Sellnröder Hexe gerechnet. Es beinhaltet jedoch keine Namens- oder Ortsnennung. Die Inhalte der beiden jüngeren Protokolle von 1662 und 1667 beziehen sich nicht auf Details aus dem Jahre 1654 oder greifen diese inhaltlich auf. Die Angeklagte wird 1654 mit Daumenschrauben, Beinschrauben und dem Anhängen der Steine gefoltert. Die daraus resultierenden Verkrüppelungen werden nicht erwähnt. Die Berührung mit dem Scharfrichter im Verlauf der Folter hat nach damaligem Ehrverständnis ehrlos gemacht – auch hiervon wird nichts erwähnt. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass das Protokoll von 1654 nicht zum gleichen Fall gehört. Daher soll hier nur auf die Protokolle von 1662 und von 1667 eingegangen werden.

Die Hexenverfolgung und der Aberglaube

Die Inhalte der Protokolle werden uns wohl heute teilweise zur Heiterkeit bringen, zumindest jedoch sehr fremd erscheinen. Wir dürfen nicht vergessen, dass damals die Hexenlehre als wissenschaftliche Erkenntnis galt. Auch war das tägliche Leben mit dem Glauben an Magie – auch Aberglauben – angereichert.

Das Lexikon des deutschen Aberglaubens gibt folgende Definition: »(der) Glaube an die Wirkung und Wahrnehmung naturgesetzlich unerklärter Kräfte, soweit diese nicht in der Religionslehre begründet sind«.



»Ein erschröckliche geschicht«: Hexenverbrennung 1555 (Holzschnitt) *(alle Abb. bf)*

Der Aberglaube geht in die Urzeiten der Menschheit zurück. Er begann in dem Augenblick, in dem der Mensch seine Umwelt betrachtete und eigene Schlüsse daraus zu ziehen versuchte. Der mittelalterliche Aberglaube umfasste alle Bereiche des täglichen Lebens. Kirche und weltliche Organe waren nicht nur von der Existenz dämonischer Mächte überzeugt, sie glaubten fest an deren Eingreifen in das weltliche Leben. Mehr noch, man war überzeugt von der Fähigkeit des Menschen, sich diese Mächte dienstbar zu machen. Selbst von Karl dem Großen wird berichtet, dass er in einem Kapitular das Wahrsagen, Traumdeuten, Zaubern und Wettermachen verbot, um sich vor dem unheilvollen Eingreifen gottfeindlicher Mächte zu schützen.[2]

Wilhelm Diehl berichtet aus den Kirchenvisitationsprotokollen von 1628 über eine Erhebung der Segenssprecher, die durch Landgraf Georg I. angeordnet wurde. Von der Superintendentur Gießen wurden immerhin 20 Segenssprecher gemeldet, das bedeutet etwa einen Segenssprecher auf zwei Pfarreien. Eine Segenssprecherin wird im Nachbarort Höckersdorf angegeben. Dort gilt Clementen Hausfrau zu Heckersdorf des »Brauchens« als mächtig. Segenssprecher waren keine Hexer oder Hexen. Sie waren der Krankheitsvertreibung bei Mensch und Vieh kundig – zumindest wurde ihnen dies von der Bevölkerung zugetraut. Dieser Beschäftigung durfte man 1628 nicht mehr ungestraft nachgehen, doch Schlimmeres als Verhör und in einem Fall Haft ist in den Kirchenvisitationsprotokollen nicht verzeichnet.[3] Was die Menschen glaubten und für möglich hielten, ist daher wichtig, um Fragen und Aussagen in den Protokollen verstehen zu können. Auch wenn heute nur noch drei Protokolle über Hexereiprozesse von der Gerichtsbarkeit Gießen vorhanden sind, ist anzunehmen, dass es dort eine höhere Zahl von Prozessen gab. Im Jahre 1653 ordnete der Superintendent von Gießen, D. Petrus Haberkorn, die Feier eines Bußtages für seine Diözese an, »weil viele mit dem Abscheulichen, verfluchten Laster der Hexerei sich besudelt, gar mit dem Teufel zu halten, und in solcher verderblicher Sünde ganz unerhörte und abscheuliche Untaten begehen.«[4]

Die elaborierte Hexenlehre hat zu allen Zeiten ihre Zweifler und Gegner gehabt. Die Hexenpraxis öffentlich zu kritisieren, erforderte viel Mut. Nicht selten wurden die Gegner ebenfalls unter Strafe gestellt, auch sie konnten als Hexenbegünstiger zum Scheiterhaufen verurteilt werden. An dieser Stelle sollen die zwei bekanntesten und wirkungsvollsten Kämpfer, Johann Weyer und Friedrich von Spee, stellvertretend genannt werden.

Zur Hexenverfolgung im regionalen Umfeld

Vom näheren Umfeld Sellnrods können wir behaupten, dass es bezüglich der Hexenverfolgung relativ unbelastet ist. Aus Ulrichstein ist ein Hexenprozess aus dem Jahre 1590 überliefert. Johanna Beße soll Teufelstaufe und Hexerei bei einer so harten Folter gestanden haben, dass sie noch vor der Urteilsverkündigung starb. Elisabetha Hennen aus Ulrichstein wurde ebenfalls angeklagt, ein Kind im Beisein des Teufels aus einer hölzernen Schüssel getauft zu haben.[5] Aus dem Jahre 1654 hat sich das erfolglose Begehren eines Schottener Bürgers erhalten, der sogar Unterschriften sammelt, damit »auch in Schotten das Hexengeschmeiß ausgerottet wird«. Der Bericht einer Hexenfahrt findet sich im Alsfelder Konventsbuch (16. 7. 1663), Hof Hansens Töchterlein Lisa will durch eine Freundin auf einen Hexentanz gekommen sein. Dort wäre ihr ein langer Mann begegnet, der ganz schwarz gewesen sei



Blick in eine mittelalterliche Gerichtsstube. Der Delinquent wird gebunden und soll »aufgezogen« werden. Vorne ein Beschwerstein für die Beine, um die Marterwirkung zu erhöhen.

und Füße wie eine Kuh gehabt hätte, so berichtet sie dem Pfarrer. Die Akten dazu sind nicht mehr vorhanden. Eine 14-jährige Laubacherin, die als Magd in Diensten bei Pfarrer Meisenti in Düdelsheim ist, denunziert im Jahr 1673 die 70-jährige Catharina Burghard.[6] Im Busecker Land finden sich aus den Jahren 1655 bis 1674 Protokolle zu den Hexenprozessen, die H. Müller bereits in seinem Busecker Familienbuch aufgearbeitet hat.

Die nachfolgend abgedruckten Protokolle wurden von Dr. Brigitte Wiegand (Protokoll vom 7. November 1662) und von Moritz Hansult[7] (Protokoll vom 3. 10. 1667) übersetzt. Zum besseren Verständnis der Protokolle sind abgesetzt Bemerkungen und Erklärungen eingefügt.

Im Namen der allerheiligsten Trinität Amen. Gießen, den 7. November 1662

Inquisito Generalis uf ein Weib zu Sellnrod, deren Ehemann und Sohn, welche das Mettgen angegeben.

Inquisitio gener.: 1. Wie Delata in ihrem ledigen Stand sich verhalten.

Responsio des Pfarrers: Johannes Peters Weib hab er diese Zeit nit gekannt und nichts darvon gehört.

Responsio des seniors: So viel ihm bewusst, hab sie sich in der Zeit wohl verhalten.

2. Wie ihr Mann in ledigem Stand sich verhalten

Responsio des Pfarrers: Johannes Peter sey aus dem Ambt Grünberg daher kommen, wisse also nichts weiter.

Responsio des seniors: Sey nit da zu Haus

3. Wie der Sohn sich verhalten

Responsio des Pfarrers: Conrad, Johann Peters Sohn, hab sich in der Zeit geistlich und ehrlich verhalten.

Responsio des seniors: Gar wohl

4. Wie sich Mann und Weib in ihrem Ehestand sich verhalten

Responsio des Pfarrers: Wohl

Responsio des seniors: Was Eh(e)leute gehört.

Befragt werden der Pfarrer von Sellnrod und der Kirchenvorsteher. Das allgemeine Verhalten war sehr wichtig. Abweichungen von normalen gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder auch nur Schrulligkeiten konnten bereits als verdächtiges Indiz gewertet werden. Selbst häufiges Kirchgehen konnte Argwohn erregen, da es schließlich auch das Täuschungsmanöver einer Hexe sein konnte.

5. Ob vor 6.5.4.3 und 2 jahren beide Eheleuth und deren Sohn von einigen Menschen, wie und uf was maas und weis einiges lasters mitt Recht beschuldiget worden seyn.

Responsio des Pfarrers: Von keinem laster nicht vorkommen wegen dieser 3 Personen so viel ihm wissend sey.

Responsio des seniors: Hab nie nichts böses oder verdachtegens von ihnen iemahls gehört.

Warum hier so detailliert die letzten 6 Jahre abgefragt werden, muss wohl mit der nicht genauer bekannten Aussage des Mädchens zusammenhängen.

6. Ob von gedachte 3 Personen oder eine under denselben einmal einige Menschen zu Hexerei verführen wollten, wann, wie und wo

Responsio des Pfarrers: Kein Tag nichts deswegen vernommen.

Responsio des seniors: Hab nie nichts deswegen gehört.

Eine schwierige Frage! Wer jemals seinen Namen mit Hexerei in Verbindung brachte, musste damit rechnen, dass es höchst gefährlich für sein Leib und Leben werden konnte. Denn wer als Hexe angeklagt wurde, musste weitere Hexen besagen. Besagt wurde schnell, wer bereits mit derartigen Gerüchten einmal im Gerede war. Wer also sollte bei klarem Verstand freiwillig so etwas bekennen?

7. Ob einige Mensch diese 3 Personen oder eine under denselben, sie mit Recht überweisen und sagen künne, dass einen Mensch sie durch Hexerei beschädigt.

Responsio des Pfarrers: Niemals nichts deswegen klagen gehört.

Responsio des seniors: Hab sein lebetag deswegen nichts vernommen.

Plötzliche Erkrankungen oder unerwartete Todesfälle schrieb man oft dem Einfluss dunkler Mächte zu. Starben beispielsweise Neugeborene oder erkrankten deren Mütter im Kindbett, kamen oft die Hebammen unter Verdacht.

8. Ob man diese 3 oder eine under ihnen über Zeugen höre, daß eingenn Vieh durch Hexerei oder Gifts, wen, wie und wo jemals Schaden zugefügt haben.

Responsio des Pfarrers: Wisse von nichts als daß von diesen das Weib beschuldiget worden, ob hette sie einem mann im Riedeselschen zu Großen-Eichen (ein) Pferd beschädigt haben, ob aber famae zu trauen das wisse er nit.

Responsio des seniors: Wisse nichts deswegen gehört zu haben.

Die bäuerliche Bevölkerung war auf den Einsatz und den Ertrag jedes Tieres angewiesen. Verendeten einzelne Tiere oder schlimmer, kam eine Viehseuche, bedeutete das schwere Verluste – ja, die ganze Existenz konnte schnell in Gefahr geraten. Nicht verwunderlich, wenn dafür ein Sündenbock gesucht wurde.

9. Ob diese 3 Personen oder wer under ihnen Gesell- und Gemeinschaft mit verdächtigen bösen leuthen iemahls gehabt haben.

Responsio des Pfarrers: Daß könne er nit sagen, außer sontags die läuth und ettliche ein Schwätzchen in ihrem Haus gehalten, wie die pletgen weiber zu tun, das hätte er ihr untersagt, doch hab er mit gehört, dass einiges laster vorgegangen sein soll.

Responsio des seniors: Habe nie nichts deswegen von eingenn vernommen.

Auch wenn der Herr Pfarrer von den Frauen ganz offensichtlich keine hohe Meinung hat, so sind seine Antworten doch insgesamt sehr mutig und positiv für die Familie Peter. Für die deutlich zaghafteren und vorsichtigeren Antworten, die der Herr Senior gibt, muss man angesichts dieser schwierigen Situation Verständnis haben. Aber auch er macht keine belastende Aussage.

Böse Gesellschaft konnte vieles bedeuten. Besonders belastend war, wenn bereits Familienmitglieder unter Hexereiverdacht standen.

10. Wie delatrix uf die delation mög kommen sein.

Responsio des Pfarrers: Als das Mettgen verwichenen Pfingsten confirmiert und zum heilgen Abendmahl zugelassen worden, habe es ihm nit einiges Wort von der sachen mittelt als 6 Wochen hernach se sey ein sagens under den leuthen gewesen ob solt das Mettgen die Wagnerst besagtt haben, warauf er solches des Mettgens Vatter miteilt und das Mettgen in Gegenwart des Vatters und Schultheißen drüber vernommen do das Mettgen ihm gesagt: die Wagnern hette es wollen Hexen leren aber es nit geleret.

Responsio des seniors: Was Müllerinnen dieses sagen.

Wie leicht kann so eine Untersuchung ins Rollen gebracht werden: ein Mädchen, gerade erst konfirmiert, sagt, die Wagnerin habe es Hexen lehren wollen. Und obwohl sie weiter sagt, es sei gar nichts geschehen, wird auf Grund der Kinderaussage mindestens die hier vorliegende Befragung anberaumt. Vielleicht hat Elisabeth sich mit dem Kind einen Scherz erlaubt und ihr ein derartiges Versprechen wirklich gegeben?

11. Ob deren verstorbene Mutter und delata niemals in zorn und feindschaft gestanden.

Responsio des Pfarrers: Nescit aber dass sie einig gangen und zusammen gangen.

Responsio des seniors: Nescit.

12. Ob Inquisitae Vater mit den 3 Personen in einigen unwillen und mißstand lebten.

Responsio des Pfarrers: Das wisse er nit, aber das wisse er, daß des Mettgens Vater der Wagnerin Sohn als einen guten Freund verstehen.

Responsio des seniors: Hab nit das geringste von diesem gehört.

Im Falle es bestünde eine Erbfeindschaft zwischen Müllers und Peters, wäre die Anklage nichtig geworden. Ähnliches findet sich in einem Protokoll der Busecker Hexenprozesse[8]: Dort wurden Besagungen auf Grund bestehender Feindschaften nicht verfolgt.[9]

13. Ob vor 6. 5. 4. 3. oder 2 Jahren man gehört, daß die 3 Personen der Hexerei von eingem doer dem Mettgen beschuldiget werden oder gewesen, wie und uf was mas und wes.

Responsio des Pfarrers: Zumahl nichts gehört als wie oben beim 10., als 6 Wochen post confirmationem.

Responsio des seniors: Nein, weder vor 6. 5. 4. 3. 2. noch einem Jahr hab man von dem Mettgen desgleichen sagen nitt, so seither verwichenen Ostern und Pfingsten in diesem Jahr sey des Mettgens sagen unter die Leuth kommen.

14. Wie nahe die 3 Personen dem Mettgen verwannt seyn.

Responsio des Pfarrers: Daß könne er nicht eigentlich wissen, vernom. aber dass sie nahe verwant.

Responsio des seniors: Etwas verwandt als des Mettgens Vatter und delatae Vattern seyn Stiefgeschwister.

15. Ob bey Zeit oder weltlich vor 6. 5. 4. 3 oder 2 Jahren delata einge Unzucht, Leichtfertigkeit oder Hexerei, von eingens und wer der sey daß geringste wie und uf was wers imputieret worden.

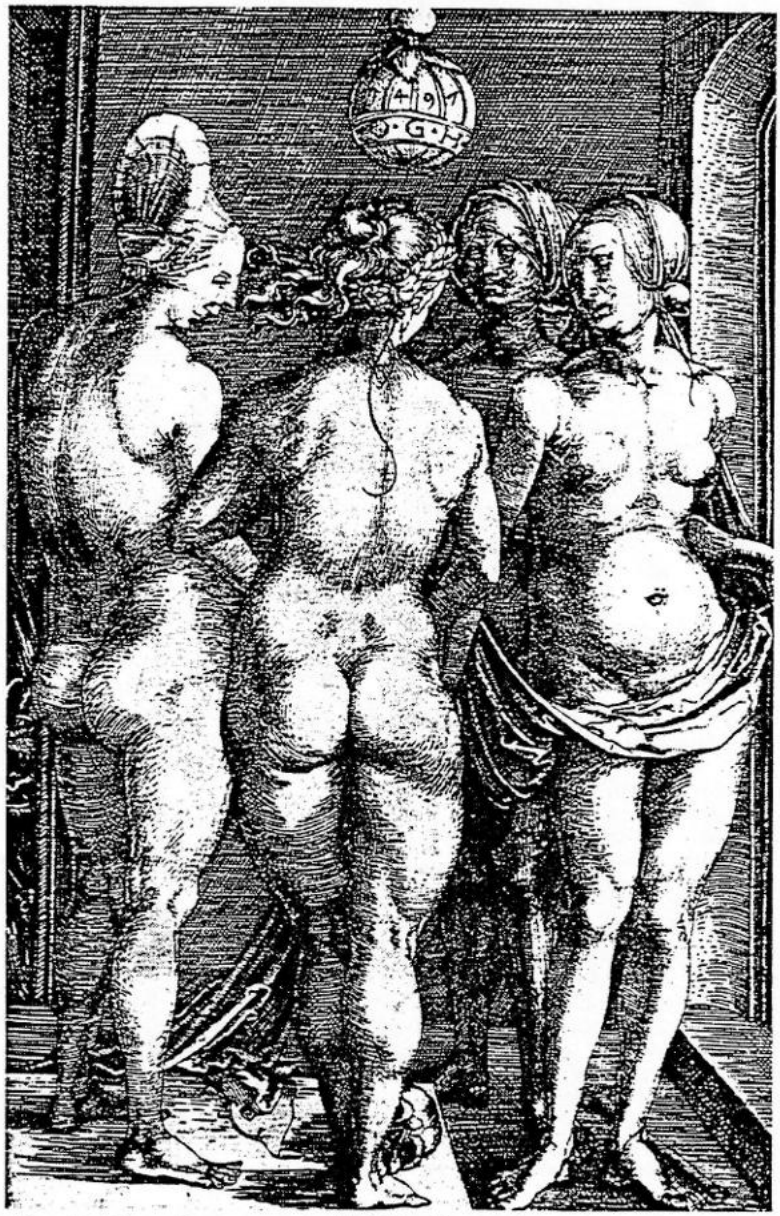
Responsio des Pfarrers: Zumahl nichts als wie beim 10ten.

Responsio des seniors: Hab nit davon gehört.

16. Ob jedermann delatam, den mann oder sohn gern mit sich umbgehen lassen.

Responsio des Pfarrers: Vor diesem habe sie kein Mensch gescheuet, Nunmehr aber uf des Mettgens sagen so scheun die leuth und fast iedermann diese leuth.

Responsio des seniors: Vor diesem gern, aber nunmehr werden sie gemeidet.



Albrecht Dürer: Bewegungsstudie (»Vier Hexen«)

Der Ausschluss aus der dörflichen Gemeinschaft war für die Betroffenen eine sehr schlimme Folge. Die Motive für den Rückzug der Mitmenschen sind nicht schwer nachzuvollziehen: Zum einen war der Hexenglaube fest in der Bevölkerung verankert, zum anderen geriet man bei Kontakt mit den als Hexen besagten sehr schnell selbst in Verdacht, Hexe zu sein.

17. Ob diese 3 Personen oder eine under denselben vermeinden ein Kind aus der Taufe gehoben aus einem Gefeß gegessen und getruncken eingenn verdechts der Hexerei oder Gift verstärct hette.

Responsio des Pfarrers: Niemals.

Responsio des seniors: Nie nichts gehört.

Hier wird nach der Teufelstaufe gefragt. Die Taufe im Namen des Teufels ist bei dem Protokoll aus dem Jahre 1667 ausführlich behandelt. Der Glaube, dass man von einer Hexe nichts Essbares oder Trinkbares annehmen darf, hat sich fast bis in unsere Tage erhalten. Mir selbst hat ein Bekannter berichtet, dass seine Sellnröder Großmutter ihm als Kind nach dem Krieg verboten hatte, von einer Frau Milch anzunehmen, da sie eine Hexe sei. Zweierlei Gefahr drohte: Zum einen konnte die Hexe dadurch Macht über den Menschen gewinnen, zum anderen konnten die Nahrungsmittel vergiftet sein. In alten Protokollen gestehen die Angeklagten oft die Schädigung von Mensch und Vieh durch Vergiften.

Im Märchen finden wir auch überliefert, wie gefährlich es sein kann, von Hexen etwas Essbares anzunehmen; denke man nur an »Hänsel und Gretel«, »Schneewittchen« oder das Märchen vom »Zwerg Nase«.

18. Ob man vom gesind die bey den 3 Personen gedienet jemals vernommen, dass sie verdechtige Hexerei, im Haus oder sonst bei Tag doer Nacht verpführet wurden uf was mas und in welchem Jahr.

Responsio des Pfarrers: Nie nichts gehört.

Responsio des seniors: Hab seine lebetag nichts gehört davon.

Abergläubische Hintergründe sind wohl hinter dieser Frage nicht zu vermuten. Wer könnte besser Bescheid wissen über alle Vorgänge im Haus, Hof und Scheune als das Gesinde? Immerhin können wir jetzt annehmen, dass die Familie Peter Gesinde beschäftigt hat, damit also nicht zu den Ärmsten der Dorfgemeinschaft gehört haben wird.

19. Ob man delatam, den mann oder sohn neimahls zu Mitternacht, uf kirchhofen, wegscheiden, in wald und püschen verdechtig gesehen und wer bey denselben.

Responsio des Pfarrers: Niemals so viel thun wissend.

Responsio des seniors: Hab nichts davon gehört.

Unter den Orten, an denen nach Volksglauben das Übernatürliche am mächtigsten wirkt und die daher zu allerhand schützendem oder bösem Zauber geeignet sind, stehen die Kreuzwege in besonderem Ansehen. Zu ihnen gehören nicht nur die Stellen, wo sich zwei oder mehrere Wege kreuzen (Wegkreuzungen), sondern auch die Wegscheiden (Weggabelungen). Das Symbol des christlichen Kreuzes erscheint nur gelegentlich und spielt daher eine untergeordnete Rolle, die Wurzel dieses Aberglaubens ist wahrscheinlich aus dem altheidnischen Leben abzuleiten. Allgemein gilt der Kreuzweg als Versammlungsort der Geister der Verstorbenen, offenbar deshalb, weil man in alter Zeit die Toten an den Kreuzwegen begrub.

Der Aberglaube, der sich um den Kreuzweg rankt, ist sehr vielfältig. Hier wurden Geister beschworen (wie in Goethes Faust beschrieben) oder zog der Wilde Jäger vorbei. Zu bestimmten Zeiten konnte man in die Zukunft sehen (die Mädchen konnten etwas über ihren Zukünftigen erfahren), ja, es war sogar möglich, Krankheiten von Mensch und Vieh dort abzulegen, so dass sie ein anderer, der des Weges kam, aufnahm. Von Teufeln und Hexen nahm man an, sie erzeugten auf dem Kreuzweg Winde, Regen und Hagel und hielten dort bei Musik den Hexentanz ab.[10]

20. Ob man iemahls bei tag oder nach ein unnatürlich geheul, gebölcke und gerüf in ihrem Haus und scheuren vernommen.

Responsio des Pfarrers: Gantz nicht.

Respensio des seniors: Hab dessen nichts gehört.

21. Ob man iemahls ein Mensch von diesen 3 Personen verflucht worden, daß dem verfluchten einige Schaden daraus sobald erfolgett.

Responsio des Pfarrers: Niemals nichts.

Responsio des seniors: Hab nichts deswegen gehört.

Hand aufs Herz! Wie leichtfertig wird im Zorn auf jemanden geschimpft. Wie schnell murmelt man sich in großem Zorn böse Wünsche für Mitmenschen in den Bart. In damaliger Zeit konnte Schlimmes daraus erwachsen, wenn dem Verfluchten, der Familie oder auch dem Vieh kurze Zeit darauf etwas zustieß.

22. Ob delata, deren Mann oder sohn mit segnung der Krankheit, weissagen der dergleichen Händeln sich underfangen.

Responsio des Pfarrers. Hab nichts davon gehört.

Responsio des seniors: Hab nichts deswegen vernommen.

Segnung der Krankheit nannte man das bereits eingangs beschriebene »brauchen« von Segenssprüchen. Im Schottener Heimatmuseum wird noch ein handgeschriebenes Heft mit alten Segenssprüchen, den »Gesanen« aufbewahrt.

Gründtlicher warhaffter Bericht/was sich am tag Küngundis den 3. Marth/zwischen etlichen Dienstmägden auffm Feldt/nicht weit von dem Dorff Poppenreuth/eine kleine Meyl wegs von der Stad Nürenberg gelegen/Für eine Wunderliche Erschröckliche Geschicht/verloffen vnnd zugetragen. Mit angehengter Warnung vnnd Vermanung/Das sich mennigklich vor dergleichen leichtfertigkeit/verachtung GOTTES Worts/vnnd der Heiligen Sacramenten/fleissig hüten wolle.



Erstlich zu Nürenberg durch Valentin Geyssler gedruckt. 1.5.6.7.

Hostienschändung, Flugblatt 1567

23. Ob sie bey eingen Mensch Saltz, Säck oder dergleichen entlehnt, daß denselben Leuthen einigen schaden darauf erfolgt sey.

Responsio des Pfarrers: Hab nichts deswegen gehört.

Responsio des seniors: Hab nichts vernommen.

24. Ob delata Vatter oder Mutter mitt des Mettgens verstorbenen Mutter des Vaters oder Stiefmutter einigenn Steit und widerwillen gehabt und warumb?

Responsio des Pfarrers: Wissen nit.

Responsio des seiors: Wissen von keinem Streit.

25. Was delatae ihren Eltern vor leuth gewesen und sich in ihrem tun und leben gegen groß und klein verhalten haben.

Responsio des Pfarrers: Hat sie nit gekannt, außer dass die Mutter sich in der Zeit als ein rechter Christ erzeigt.

Responsio des seniors: fromme ehrliche Leut gewesen.

26. Was delatae ihren Eltern vor leuth gewesen und sich gegen maniglich erzeigt und verhalten.

Responsio des Pfarrers: Hab sie nicht gekannt.

Responsio des seniors: Hab er nit gekannt.

27. Was denn die Vieh-Hirten von delatae und ihrem Mann und Sohn halten.

Responsio des Pfarrers: Hab nichts böses dessen gehört.

Responsio des seniors: Hab nichts böses gehört.

28. Was die Becker Hebammen, tag und nacht wechtern, pfeldschützen und glöckner von diesen leuthen mit bestend und grund sagen.

Responsio des Pfarrers: Wie bei 10 sonst wisse er weiters nichts.

Responsio des seniors: Hab nichts böses gehört.

29. Was den Zeug(e) bey Verlust seiner Seeligkeit von diesen dreyen Leuth, so viel ohnwissend halte.

Responsio des Pfarrers: Er sey keine Hexerei kündiger, sie hatten sich mehr Zeit eingestellt als Christliche Zuhörer, das Übrige wisse Gott de ocultis eclesia nun iudicat (die Kirche richtet nicht über Dinge, die im Verborgenen liegen).

Responsio des seniors: Mit der wahrheit könne er diesen 3 Personen nichts böses vor sein Persohn nachsagen.

30. Ob den Zeug(e) des Zeugnuß vor Gottes strengem Gericht und in seiner letzten Todesstund also verantworten kön, dass er hierin zu lieb noch zu leid, sondern dem gerechten Gott und weltlichen Richter anders nit als was ihn von dieser Sach wissen die warheit gesagt, dass der weltliche Richter sich darauf gründen könne.

Responsio des Pfarrers: Ja!

Responsio des seniors: Was er gesagt seinem Verstand und Gewissen nach sei wahr.

*

Philipp Balthasar Schmoll genand Eysenwerth, peinlicher Richter.

Prozess und Confrontatio:

Elisabetha, Johann Peters Eheweib von Sellnrod mit Elisabeth. Johann Müllers Tochter zu Sellnrod, ein Mägdlein von 17 Jahren. Hexerey betreffend.

Gießen, den dritten Tag Octobris 1667

Art. 8: Desgleichen wahr, dass Peinlich Beklagte Elisabethen, Johann Müllers Tochter von Sellnrod zu sich in ihr Haus gelockt und derselben öfters zu essen und zu trinken geben. Hierauf hat Peinlich Beklagte judicaliter dieses bekannt: Da sage sie nein zu, das Mädchen sei nie in ihr Haus kommen. Hierauf sagte das Mädchen ihr ins Gesicht dieses: Sie sei ins Haus kommen, niemand wäre darin gewesen als der böse Feind.

Den Teufel, oft als den bösen Feind bezeichnet, stellte man sich meist in der Gestalt eines Mannes vor. In unseren Märchen und Sagen ist das damalige Teufelsbild weitgehend erhalten geblieben. Auch die Beschreibung dieses Anlockens findet sich in dem Märchen »Hänsel und Gretel« wieder.

Art. 9: Wahr, daß ste besagten Müllers Tochter im 6. Jahr ihres Alters hexen und flöhmachen gelehret. Hierauf hat Peinlich Beklagtin dieses bekannt: Sage nein dazu, wisse naut davon. Hierauf sagte das Mägdlein: Ja, es sei wahr, in ihrem Haus beim Feuerherd, sie wolle darauf leben und sterben. Das Mägdlein weinet sehr.

Das Flöhmachen findet sich als häufiger Zaubereivorwurf, wie auch übrigens das Mäuse machen und Raupen ins Kraut zaubern. Anders konnten sich wohl unsere Vorfahren nicht das häufige Vorkommen dieser ungeliebten Tiere erklären.[11]

Die Formulierung des Mädchens, sie wolle darauf leben und sterben, wird sich später wiederholen. Diese Bekräftigung einer Aussage durch ihre Aufrechterhaltung bis in den Tod hinein findet sich in weiteren Protokollen zu Hexenprozessen. Durch eine bußfertig Hingerichtete ausgesprochen, galt sie als besonders schwerwiegendes Indiz.[12]

Art. 10: Auch wahr, dass Peinlich Beklagtin das Mägdlein im Beisein des leidigen Satans in ihrem Haus aus einer hölzernen Schüssel in des Teufels Namen getauft. Hierauf hat Peinlich Beklagtin judicialiter respondiert: Dazu sage sie nein. Darauf sagte das Mädchen ihr ins Gesicht: Ja, es sei wahr. Dausen herein sei Wasser darin gewesen und die Schüssel ganz gewesen, wollte auch dieselbe, wenn sie sie mit den Augen sehen sollte, wohl kennen. Das Weib lachet und das Mädchen weinet und sagt ihr alles ins Gesicht. Gott wisse es. Sie brächte sie um ihre Seligkeit.

Die Taufe im Namen des Teufels gehört hier zur Schließung des Paktes. Ähnlich hat Elisabetha Hennen (Ulrichstein) eine Teufelstaufe beschrieben.

Der christlichen Taufe wurden ebenfalls magische Kräfte nachgesagt. Meine Großmutter hat meiner Mutter noch davon abgeraten, mit einem ungetauften Kind aus dem Hause zu gehen.

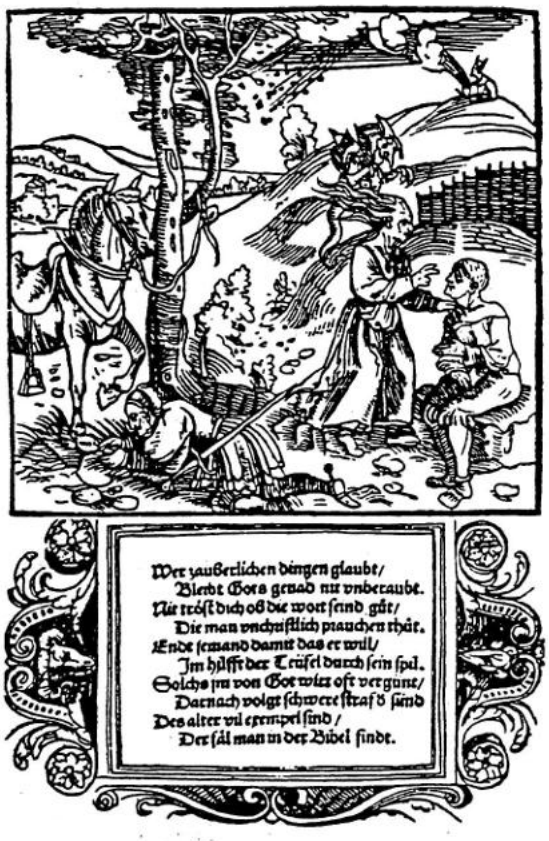
Art. 11: Wahr und hernacher dahin gebracht, dass es dem ledigen Teufel zu sein versprechen müssen. Hierauf hat Peinlich Beklagtin judicialiter respondieret: nein. Das Mädchen sagt auf dieses Peinlich Beklagtin unter Augen: Es hätte dem Teufel versprechen müssen, das es sein wollen sein.

Das Mädchen beschreibt, wie es zu dem Pakt mit dem Teufel gekommen sein soll. Der ganze Vorgang erinnert sehr an die kirchliche Trauzeremonie.

(Fortsetzung in der nächsten Ausgabe)

Anmerkungen:

[1] de Gruyter, Theol. Realenzyklopädie, 1986
[2] Lexikon des deutschen Aberglaubens
[3] vgl. Diehl, Zs. f. Kunstgeschichte, 1901/8
[4] Ausfeld, D., Hess. Bl. f. Volkskunde, 1912/IX
[5] vgl. Maurer, Lauterbacher Sammlungen 1969/Heft 50, S. 23
[6] vgl Rehbaum-Keller, Sündenbock: Hexe
[7] Hansult, M., Vogelsberg und Wetterau in alten und neuen Zeugnissen für Sinn und Art ihrer Bauern, Gießener Beiträge zur dt. Philologie, Bd. 65, Gießen 1940
[8] Akte Susanna Edelhäuser
[9] s. Rehbaum-Keller a.a.O.
[10] Lexikon des dt. Aberglaubens
[11] Lexikon des dt. Aberglaubens
[12] vgl. Schormann: Hexenprozesse in Deutschland



Hexenzauber, aus Cicero, officia (Augsburg 1531)

Druck und Verlag: Mittelhessische Druck- und Verlagsgesellschaft mbH – Verantwortlich: Hans-Peter Gumtz, Gießen, Marburger Straße 20

Hessische HEIMAT

Nr. 3/ 8. Februar 2003 AUS NATUR UND GESCHICHTE

Mit dem Laster der Hexerei besudelt

Die Hexen von Sellnrod – Zwei Protokolle machen Verhör und Prozessverfahren deutlich – *Teil II* – Von Simone Alexander

Fortsetzung des Prozesses gegen Elisabetha, Johann Peters Eheweib mit Elisabeth, Johann Müllers Tochter, ein Mädchen von 17 Jahren, Hexerei betreffend, beide Sellnrod

Art. 12: Wahr, dass der Teufel im Beiwesen der Peinlich Beklagtin dem Mägdlein die Hand gegeben und dabei gesagt, es solle nun sein Buhle sein. Hierauf hat Peinlich Beklagtin judicialiter respondieret: nein. Das Mädchen sagt ja, hätte vermeinet, es sei recht. Das Mädchen sagt auch dieses Peinlich Beklagtin unter Augen, sagts der Frau nochmals mit Weinen ins Gesicht.



Eine Hexe im Kampf gegen sieben Teufel oder Dämonen, von denen sie bereits zwei zu Boden geworfen hat. Hier wird der Kampf zwischen Gut und Böse versinnbildlicht; freilich muss das Gute siegen. Holzschnitt, frühes 16. Jh. (alle Abb.: bf)

Nach der Schließung des Paktes mit dem Teufel kommt es also zur Buhlschaft und damit zu einem weiteren Punkt der Hexenlehre.

Art. 13: Wahr, dass Peinlich Beklagtin das Mägdlein dahin verführet, dass es dem allerhöchsten Gott absagen und demselben fluchen und hiergegen aber den Teufel anbeten müsse. Hierauf respondieret Peinlich Beklagtin judicialiter: ach nein. Auf dieses sagte das Mägdlein Peinlich Beklagtin unter Augen: Ach ja, es sei war und sei ihr so gram, daß sie dieser nit ins Gesicht sehen möchte.

Art. 14: Ferner wahr, dass sie und der leidige Teufel Peinlich Mitbeklagtin befohlen, den Namen Jesus nit zu nennen, noch an Christum zu glauben. Hierauf repsondieret Peinlich Beklagtin: nein. Die Frau verblieb bei ihrem Leugnen. Darauf sagt das Mägdlein Peinlich Beklagtin ins Gesicht: Ja, es sei wahr, die Frau wisse es gar wohl. Gott wolle ihr ihre Sünden vergeben, sie wolle darauf leben und sterben.

Das Abschwören von Gott ist zentraler Bestandteil der Hexenlehre. Daher gerieten nur ausnahmsweise Juden unter Anklage, da sie nicht an Gott glaubten und daher auch nicht von ihm abfallen konnten.[13]

Art. 15: Sondern, wenn Peinlich Mitbeklagten des Morgens früh aufstünde, sollte es dreimal ausputzen und den Namen Jesus verleugnen. Hierauf hat Peinlich Beklagtin judicialiter respondieret: nein, sie leugnet es. Auf dieses sagt das Mädchen Peinlich Beklagtin ins Gesicht: Hab's nicht verstanden, aber doch tun müssen.

Riten und Gegenriten

In Anlehnung an Luther und seine Forderung, der gute Christ habe sich in der Morgenstunde dreimal zu bekreuzigen und ein Gebet zu sprechen, könnte es sich hier um den teuflichen Gegenritus handeln, den Tag bereits am Morgen dem Teufel zu weihen. Dafür spricht auch die abergläubische Bedeutung des Spuckens. Es sollte helfen etwas schädliches, das sich im Körper befand, auszuscheiden. Ausspucken galt ursprünglich als Mittel zur Abwehr von Teufel und Hexen. Unser »pfui Teufel« kann wohl auf einen solchen Abwehrzauber zurückgeführt werden.[14]

Art. 16: Item wahr, das Mägdelein sich sehr geförchtet und Peinlich Beklagtin es aber geherzt gemacht, der leidige Satan es auch geküsset und getröstet in den Himmel zu heben. Peinlich Beklagtin hat auf diesen Articul respondiert: nein. Das Mägdlein sagt Peinlich Beklagtin ins Gesicht: Ja, es sei wahr, wäre ganz schwarz gewesen und lange Klauen gehabt.

»Hans mit roten Kleidern«

Häufig finden sich in den Akten Beschreibungen der Buhlschaft, meist abwertend, »sei ein kalt Werk« und ähnlich. Der Buhle stellt sich manchmal sogar mit Namen vor, beispielsweise in einem Busecker Hexenprozess im Jahr 1656 als Hans mit roten Kleidern und einem Federnbusch.

Art. 17: Auch wahr, daß Peinlich Beklagtin und das Mägdlein vielmals auf den Hexentanz mit schwarzen Böcken geritten und gefressen, gesoffen, auch getanzet und einen Pfeifer gehabt. Hierauf hat Peinlich Beklagtin judicialiter respondieret: nein. Negavit ohne Tränen schlechthin. Das Mägdlein sagt Peinlich Beklagtin ins Gesicht: Ja, sei wahr.

Der Hexentanz, manchmal auch Hexensabbath genannt, war der vierte Kernpunkt der Hexenlehre. Die Teilnahme bedeutet zwangsläufig, andere gesehen zu haben und somit auch andere Hexen besagen zu können. Der Gastgeber war immer der Teufel, teilgenommen haben auch die Buhlen der Hexen.

Um Pfeife und Flöte ranken sich eine Reihe abergläubischer Vorstellungen. So ist es nicht erstaunlich, wenn als Musikant auf dem Hexensabbath ein Pfeifer auftritt. Auf die Bedeutung der Pfeife im Aberglauben finden sich Hinweise in unserer Sagen- und Märchenwelt: Der Rattenfänger von Hameln beispielsweise bezaubert und lockt mit seiner Pfeifenmusik Ratten und Kinder aus der Stadt.[15]

Art. 19: Wahr, dass sie im Beiwesen des bösen Geistes und Peinlich Mitbeklagtin ins Feuer s. v. gebrunzet und Flöh darauf gemacht. Peinlich Beklagtin hat judicialiter darauf geantwortet: nein. Negat. Das Mägdlein hat ihr hierauf unter Augen gesagt: Ja, sei wahr. In der Frau Haus am Feuerherd.

Der Herd war Sitz des Feuers und zentraler Bestandteil des Hauses für die Familie. Unter anderem glaubte man, dort sei der Sitz von Geistern (Feuerdämonen, Ahnen- und Hausgeister).[16]

Art. 20: Wahr, dass Peinlich Beklagtin dem Mägdlein befohlen, Menschen und Tiere zu verderben und Schaden zu tun. Peinlich Beklagtin hat hierauf vor Gericht geantwortet: Nein. Nicht eine Träne weinet Peinlich Beklagtin. Negat alles. Das Mägdlein hat hierauf ihr unter Augen gesagt: Ja, sei wahr; sagt mit Weinen, sie habe es nit verstanden.

Die Tränen finden öfters im Protokoll Erwähnung. Sicher haben sie unseren Protokollanten sehr beeindruckt. Auf der einen Seite ein 17-jähriges Mädchen, das verzweifelt weinte, auf der anderen Seite ein beherrschtes tränenloses Gegenüber, bei dem an einer Stelle sogar ein Lachen vermerkt wird. Vielleicht vermerkt er aber die Tränen daher besonders, weil auch sie durch den Teufel beeinflussbar waren. Konnte eine Angeklagte bei der so genannten Tränenprobe nicht weinen, galt dies als Indiz für ihre Schuld. Kamen die Tränen, so konnte es immer noch sein, dass der Teufel ihr zum Schein die Augen angefeuchtet hatte.[17]

Von einer weiteren Untersuchung wird aus Nidda berichtet: Einem 18-jährigen Mädchen wurde nach richterlicher Befürwortung das Nasenbein eingeschlagen, um aus dem Blutfluss über Schuld und Unschuld Aufschluss zu gewinnen.

Schadenszauber

Die Vorstellung, dass Hexen mit Vorliebe Menschen und Tiere verderben – also Schadenszauber betreiben – gehörte ebenfalls zur

Hexenlehre, sie ist aber sehr viel älter. Der Schadenszauber bot sich als einfache Erklärung an für Ereignisse, die man sich sonst auf Grund fehlender wissenschaftlicher Kenntnis nicht erklären konnte. Plötzliche Todesfälle, Viehseuchen oder schwere Erkrankungen und schlimme Unwetter zählten dazu. Ereigneten sie sich, kam es schnell zu Hexereivorwürfen.

Art. 21: Noch weiter wahr, dass Donnerstag, den 15. nächstverwichenen Monats Augusti der böse Feind über Sellnrod bei Nacht in einem Garten einen Hexentanz gehalten. Hierauf sagt Peinlich Beklagtin judicialiter: nein. Das Mägdlein sagte (Antwort fehlt).

Häufig fanden diese Hexentänze auch an hohen christlichen Feiertagen statt, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, natürlich auch in der Walpurgisnacht (Nacht vor dem 1. Mai) oder auch, wie in Oberhessen, an vielen Orten bekannt in Jakobi-Nacht (24. und 25 Juli), in Sellnrod hat sich bis heute die so genannte »Böse-Buben-Nacht« erhalten, in der Nacht auf Pfingstsonntag wird allerlei Schabernack getrieben. Vielleicht handelt es sich um ein Überbleibsel aus der damaligen Schadenzaubervorstellung. Ob der angegebene 15. August von regionaler Bedeutung war, ist leider nicht bekannt.

Art. 22: Wahr, dass Peinlich Beklagtin und die Peinlich Mitbeklagtin auch darbei gewesen und auf schwarzen Böcken geritten. Hieraus respondieret Peinlich Beklagtin gerichtlich: Nein. Sagt, es, das Mägdelein, habe manchem betrübt Herze gemacht. Das Mägdlein sagt der Peinlich Beklagtin unter Augen: Ja, es sei wahr. Peinlich Beklagtin habe sie betrübet und verführet.

Leider wissen wir nicht, warum das Mägdelein manchem betrübt Herze gemacht hat. Vielleicht wegen ihrer gerichtlichen Aussage – oder vielleicht, weil sie vorher einen lockeren Lebenswandel führte? Wüssten wir es, könnten wir unser Bild etwas abrunden.

Böcke, Besen, Hexensalbe

Die genannten schwarzen Böcke tauchen häufiger in Hexenprotokollen auf. Nicht verwunderlich, bedenkt man, dass der Bock in der germanischen Mythologie in enger Beziehung mit dem Gott Donar stand. Viele der Eigenschaften, die Donar zugeschrieben wurden, sind später auf den Teufel übertragen worden. Donars Bock wurde daher zum Teufelstier. In den Märchen und Sagen tritt der Teufel meist in Bocksgestalt auf. Daher wurde er wohl auch zum Hexentier.[18]

Als weitere Hilfsmittel beim Fliegen werden Backtröge, Dreschflegel, Mistgabeln, natürlich auch Besen genannt. Meist wurde die so genannte Hexensalbe als Flugmittel aufgetragen.



Einschmieren mit Hexensalbe und Hexenflug (mit Einblick in häusliche Verhältnisse!), Holzschnitt, frühes 16. Jh.

Art. 23: Wahr, dass sie gegessen und getrunken, aber weder Brot noch Salz gehabt. Hierauf hat Peinlich Beklagtin gerichtlich gesagt: nein, bliebe beim Negieren. Das Mägdlein sagt ihr ins Angesicht: affirmavit mit ja.

Salzlose Küche

Warum kein Salz und kein Brot? Der Glaube an die Heiligkeit und die Kraft des Salzes durchzieht alle Kulturen und Religionen. Das Salz galt als Schutzmittel gegen die bösen Mächte schlechthin und gegen deren Schadenszauber. Das Salz soll Teufel und Hexen derart verhasst ein, dass es bei teuflischen Gelagen und in der Hexenküche fehlt. Dem nährenden Brot ordnete man ebensolche Eigenschaften zu, wohl, weil man die kraftspendende Wirkung gleichzeitig als Abwehr gegen böse Kräfte deutete. Was so zum Besten des Menschen wirkte, musste also gleichzeitig aktiv gegen das Böse helfen. Es gibt zahlreiche überlieferte Verwendungsmöglichkeiten für Brot und/oder Salz zu Schutzzwecken oder zum Erkennen von Hexen. Vielleicht steht der bis heute erhaltene Brauch, jemandem nach einem Umzug Brot und Salz zu überreichen, damit im Zusammenhang? Brot und Salz sind als Gottesgaben vom Hexenmahl ausgeschlossen. Wird doch Brot bei einem Hexentanz gereicht, verwandelt es sich oft in Unedles oder besteht gleich aus unedlen Zutaten.[19]

Art. 24: Wahr auch, dass der böse Geist damals und vorhero das teufelische Abendmahl s. v. mit Schweinsdreck und Wein gehalten. Hierauf sagt Peinlich Beklagtin: nein, davon wisse sie naut. Negiert alles. Das Mägdlein sagt ihr: Ja, es wäre gar dick geschehen.

Auch das Abendmahl als zentrales christliches Element findet sich neben der Teufelstaufe in der Hexenlehre der frühen Neuzeit wieder.

Art. 25: Wahr, dass nicht allein der Obriste von den Hexenleuten, sondern auch alle, so auf dem Tanz gewesen und Peinlich Beklagtin selbsten s. v. den Schweinsdreck essen und Wein, so in einem Kruge gewesen, trinken müssen. Hierauf sagt Peinlich Beklagtin vorsitzendem Gericht: nein. Negiert simpliciter. Das Mägdlein sagt ihr ins Angesicht: Ach, Sie wisse es wohl, währe allemal dabei gewesen und es sei wahrhaftig also.

Die beschriebene Form des teuflischen Abendmahls unterscheidet sich wohl nicht in der Art der Durchführung und in der Form des gemeinsamen Miteinanders von dem, was in Sellnrod (damals bereits protestantisch) in damaliger Zeit mit den Hostien Wein und Brot beim Abendmahl praktiziert wurde.

Art. 26: Wahr, dass schwarz Böcke auf dem Tanz gewesen, welche Feuer gehabt und geleuchtet. Hierauf hat Peinlich Beklagtin vor Peinlichem Gericht gesagt: nein. Negiert alles. Das Mägdlein aber hat ihr ins Gesicht gesagt: Ja, es sei wahr, habe nit wie natürlich Feuer gebrennet, und wenn Sie es schon leugnet, so sei es doch wahr. Der Schein sei von den Böcken so feurig ausgesehen gewesen.

Die Beschreibung der Tänze weicht in den Details verschiedener Hexenprotokolle voneinander ab. Die Leuchtmittel werden auch im Protokoll eines Busecker Hexenprozesses aus dem Jahr 1655 von Eva Zirben erwähnt »sie selbst habe auf dem Kopfe stehend, das Licht im Hintern halten und leuchten müssen«.

Art. 27: Wahr, dass Peinlich Beklagtin vor Artikuliertes gar wohl weiß und nit leugnen kann, auch Peinlich Mitbeklagtin jüngsthin Verartikuliertes gerichtlichen eingestanden hat. Hierauf hat Peinlich Mitbeklagtin gerichtlich gesagt: Nein, Sie wisse von allem nichts. Das Mägdlein sagt ihr ins Gesicht: Es bleibe bei seinem Erkenntnis.



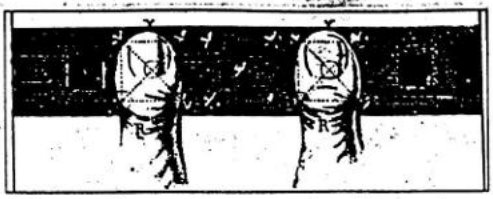
Hexenflugblatt 1510 (Holzschnitt)

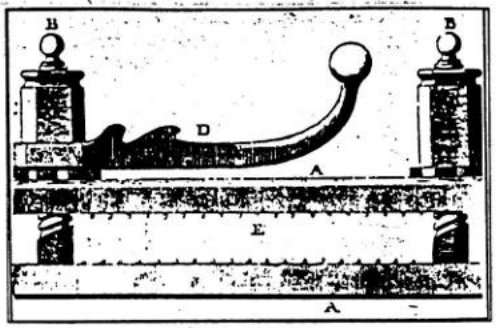
Elisabetha Peter, unsere Peinliche Angeklagte, bleibt bei ihrer Aussage. Sie ist durch die Angaben stark belastet. Nach der Rechtsprechung jener Zeit, der Carolina, konnte eine Verurteilung erst nach einem Geständnis erfolgen. Ein probates Mittel um Angeklagte – nicht nur bei Hexenprozessen – geständig zu machen, war die Folter.

Die als Peinlich Mitbeklagtin erwähnte hat bereits ein Geständnis vor Gericht abgelegt. auch, wenn keine ausdrückliche Nennung Elisabeth Müllers als eben diese Mitbeklagtin erfolgt, so darf aus der Form ihrer Aussage, der Art, in der sie sich selbst belastet, darauf geschlossen werden, dass sie damit gemeint ist.



Spannen auf der Folterbank





Folterwerkzeuge: Daumenschrauben und zugehörige Spannhebel-Mechanik (rechts)

Articulus ultimus: Wahr, dass von diesem allem zu Sellnrod und da herumb eine gemeine Sage ist. Hierauf hat Peinlich Beklagte vor Peinlichem Gericht gesagt: nein. Sie negiert alles. Könne nit soviel als einem im Aug weh täte, sei ein liebes Kind im Himmel. Hierauf hat das Mädchen geantwortet: Wenn das wahr wäre, dann wollte es hier nit sitzen.

Unterschriften: Phillip Balthasar Schmoll, gen. Eysenwerth, Conrad Wagner, Heinrich Schiberstein, Johann Conrad Plock, Wilhelm Domm, Johann Tobias Sespelt, Georg Wambser.

Verbreitung der Hexenlehre Prozessablauf und Folter

Die Aussage von Elisabeth Müller entspricht der Hexenlehre bis ins Detail. Wie kam eine solche Aussage zustande? Woher wussten die Angeklagten, welche Angaben von ihnen erwartet wurden? Eines der Hauptmittel zur Verbreitung der Hexenlehre war die Kanzel. Hinweise auf entsprechende Predigtstellen finden sich bereits im Hexenhammer.[20] Bei der Vernehmung war es verboten, beeinflussende Fragen zu stellen. Dennoch wurde es praktiziert.

Der endliche Rechtstag ist ebenfalls eindrucksvolles Medium zur Verbreitung der Hexenkunde gewesen. Bei dieser öffentlichen Gerichtssitzung wurde das Geständnis Punkt für Punkt vorgelesen und das Urteil verkündet. Dadurch wurde natürlichein entsprechendes Stimmungsbild in der Bevölkerung geprägt.[21]

Die Prozesse liefen im Grunde alle nach dem gleichen Schema ab. Zunächst kam die Befragung »in Güte«, was damals lediglich das Fehlen der Folter bedeutete. Häufig wurden die Angeklagten ermahnt, sich nicht so erbärmlich foltern zu lassen. Die Folter hatte neben den schrecklichen Schmerzen und evtl. darauf folgenden Verkrüppelungen noch eine schlimme Konsequenz für die Betroffenen: Die zwangsläufige Berührung mit dem Scharfrichter[22] hatte den Verlust der Ehre zur Folge. Was Ehrlosigkeit und der damit verbundene Ausschluss aus der Gemeinschaft bedeutete, können wir uns heute nur schwer vorstellen.

Gestand die Angeklagte bei der gütlichen Befragung nicht, schritt man zur »territio verbalis«. Der Scharfrichter zeigte nun sein Folterinstrumentarium. War auch dieses erfolglos, so wendete man die »territio realis« an, das Anlegen der Folterinstrumente ohne deren Anwendung[23]. Eine Verurteilung konnte nur stattfinden, wenn die Angeklagte gestand.

Stellt man sich allerdings vor, wie bei den Daumenschrauben der Daumen durch die Metallschienen zusammengespresst wird, bis das Blut herauskommt oder das Bein mit der Beinschraube nach der gleichen Methode misshandelt wird, weiß man, wie die vielen Geständnisse zu Stande kamen.

Nach der Verurteilung

Auf verurteilte Hexen wartete in den meisten Fällen der Scheiterhaufen. Einige wurden vorher geköpft. Auch das Verbrennen hat wieder eine besondere Bedeutung: der Körper sollte von der Erdoberfläche getilgt werden.

Ich möchte hier nicht den Eindruck erwecken, dass bei Hexereianklage automatisch Massenprozesse entstanden wären. Meist finden sich Prozesswellen, die plötzlich – ohne nachvollziehbare Begründung – abebben. Wie das Phänomen Hexenverfolgung zu Stande kam, können auch Historiker nicht beantworten. Dazu gibt es viele verschiedene Theorien. Auch die Anzahl der Opfer ist nicht genau bestimmbar. Die heutige Forschung benennt ca. 30000 bis 50000 wegen Hexerei oder Zauberei hingerichtete Menschen in Europa, davon etwa 20000 auf dem Boden des heutigen Deutschland.[24] Eine gewaltige Zahl, denkt man an die geringe Bevölkerungsdichte in jener Zeit.

Was mit Elisabetha Peter und Elisabetha Müller geschah, ist in den erhaltenen Akten nicht überliefert.

Anmerkungen:

[13] Schleichert, Hexenprozesse in der Landgrafschaft Hessen-Kassel, aus Hess. Jb. für Landesgesch., 43. Bd., S. 74/75

[14] Lexikon des deutschen Aberglaubens

[15] s. o.

[16] s. o.

[17] Neeb, Hexen – Folter – Scheiterhaufen. S. 26/27

[18] Lexikon des dt. Aberglaubens

[19] s. o.

[20] Sprenger, J./ Institoris, H., Der Hexenhammer, hrsg. von J.W.O. Schmidt, Berlin 1906, Neudruck Darmstadt 1974, S. XLIII

[21] Schleichert, Hexenprozesse s. o., S. 45

[22] Die Meidung der Scharfrichter und ihrer Familie hat ihre Spuren bis heute hinterlassen; so findet sich in der Kirche zu Lich das »Schinderbänkchen«

[23] D. Schulte, Beuern, Spottnamen und -verse auf Ortschaften im nördlichen Oberhessen aus: Hess. Blätter für Volkskunde, Bd. IV, Heft und 2 und 3, 1905

[24] Behringer, Neun Millionen Hexen, S. 683 aus: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

Ende

Prügelstrafe in der Dorfschule in Erdhausen

Strafbuch für die II. Schule zu Erdhausen– Ein Beitrag zum Schulwesen im vorigen Jahrhundert – Von Karl Scheld

Durch die Schulreform in Hessen standen vor Jahren, von einem Tag auf den anderen, Schulgebäude in den Dörfern des Hinterlandes leer. Sie hatten ausgedient und wurden von den Gemeinden anderweitig genutzt oder veräußert.

Die kleinen Dorfschulen, auch Zwergschulen genannt, waren nicht selten die Quellen aus denen große Geister in den letzten beiden Jahrhunderten ihr Elementarwissen schöpften. Die Schulen waren im dörflichen Leben fest verankerte Institutionen und arbeiteten als Bildungs- und Ordnungseinrichtungen mit der Obrigkeit Hand in Hand. Lehrer, Eltern, Schüler, Bürgermeister, Gemeinderat und Pfarrer kannten sich durch täglichen Umgang miteinander und wirkten deckungsgleich mit an der Erziehung der Dorfjugend. Die Schule war den Erwachsenen viel näher als die heutigen Mammutschulen in den zentralen Orten. Sie war mitten im Dorfgeschehen. Der Vormittag der Kinder gehörte der Schule, der Nachmittag ihnen selbst. Sie erlebten die Familie, ihren Wohnort mit Wald und Flur und seinem ganzen Umfeld. Heute ist die Schule eine vom dörflichen Leben und der Familie abgekoppelte Institution. Die Dorfschule in Erdhausen, zuletzt Volksschule genannt, war zweiklassig. Von den Leuten im Ort wurden die beiden Klassen unterschieden als Große und Kleine Schule. Frau Lina Weigand, eine alte Erdhäuserin, erwarb 1973 das letzte gemeindliche Schulhaus, sie hat es zu einem Wohnhaus verändern lassen.

Das Dokument

Bei den Umbauarbeiten fanden sich im Dachraum vergessene alte Schulakten. Vor mir liegt das »Strafbuch für die II. Schule zu Erdhausen«, also der »Kleinen Schule«. Es beginnt mit dem 26. Oktober 1909 und endet zunächst am 22. Februar 1922. Zehn Jahre später, im Jahr 1932, findet sich noch ein Eintrag mit nur vier Vorfällen. Nicht nur so nebenbei, sondern mit buchhalterischer Akribie und in gestochener Sütterlin-Schönschrift haben die Lehrerin Schulte und die Lehrer Trusheim, Helwig, Wege, Pfaff, Prillnitz, Heil, Debus und zuletzt Osthaus ihre Einträge vorgenommen. Lehrer und Schüler sind alle längst verstorben. Bestrafungsmittel und Züchtigungsgründe sind durch ihre damalige Auflistung zu einem Zeitdokument geworden. Das Strafbuch ist ein Druckerzeugnis und enthält Name und Alter des Schülers. Es folgt Name und Stand der Eltern resp. der Vormünder. Dann ist verzeichnet die Art der Vergehung und die Art der Züchtigung. Die Liste schließt ab mit der Spalte Bemerkungen und dem Namenszug des Lehrers. Öfters finden sich Visitationsvermerke der kirchlichen Schulaufsicht.

Auftrag der Preußischen Schulbehörde

Das Strafbuch war keine Erfindung der Lehrer. Es zu führen entsprach vielmehr einem ministeriellen Auftrag.

Wir Hinterländer waren 1866 Musspreußen geworden.

Die Königlich Preußische Regierung in Wiesbaden, Abteilung für Kirchen und Schulsachen, für die de la Croix verantwortlich zeichnete, war es dann auch, die am 16. Juli 1888 Hessen-Darmstädtisches Schulrecht ablöste und verordnete:

»Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörden ordnen wir bezüglich der Ausübung des Züchtigungsrechtes in den uns unterstellten Schulen hiermit folgendes an:

1. Wenn alle übrigen Mittel der Disziplin sich erfolglos gezeigt haben; darf der Lehrer zu einer körperlichen Züchtigung eines Schülers schreiten.

2. In welcher Weise er die Züchtigung vollziehen und welches Strafmittel er hierbei in Anwendung bringen will, bleibt dem Lehrer überlassen, doch setzen wir voraus, dass er bei der Bestrafung eines Kindes vor jedem pädagogischen Missgriffe sich ernstlich hüten und niemals vergessen wird, dass die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muss.«